

# Satzung

## über die Durchführung der Brandverhütungsschauen in der Stadt Regis-Breitungen

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen hat in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, des § 6 Absatz 1 Nr. 8 und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, sowie §§ 15-19 der Sächsischen Verordnung über die Feuerwehr und Brandverhütungsschau (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeit und Begriffsbestimmung
- § 2 Durchführende der Brandverhütungsschau
- § 3 Durchführung der regelmäßigen Brandverhütungsschau, Mängelbeseitigung und Nachschau
- § 4 Regelmäßige Brandverhütungsschauen
- § 5 Kostenersatz
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Kostenhöhe
- § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Übersicht Zeitabstände regelmäßig wiederkehrender Brandverhütungsschauen

### § 1 Zuständigkeit und Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Regis-Breitungen ist für die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Stadtgebiet sachlich und örtlich zuständig (§ 6 Abs. 1 Ziffer 8 SächsBRKG). Die Durchführung von Brandverhütungsschauen ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde.
- (2) Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen sind einer regelmäßigen Brandverhütungsschau zu unterziehen. Das gilt auch, wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind (§ 22 SächsBRKG).
- (3) Die Brandverhütungsschau dient der Abwehr von Gefahren, die durch Brände oder Explosionen entstehen könnten, sowie der Vorbereitung möglicher Feuerwehreinsätze.
- (4) Die Brandverhütungsschau umfasst alle Maßnahmen, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen entgegenwirken und wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen für Menschen, Tiere und unwiederbringliches Kulturgut ermöglichen. Sie umfasst außerdem Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Feuerwehren im Einsatz.

- (5) Bei der Brandverhütungsschau wird festgestellt, ob unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zur Brandsicherheit brandgefährliche Zustände vorliegen. Brandgefährliche Zustände sind insbesondere solche, welche die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen gefährden und die Brandbekämpfung behindern.

## **§ 2 Durchführende der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Regis-Breitungen durchgeführt, die den Qualifikationsanforderungen gemäß § 15 Ziffer 1 und 2 SächsFwVO genügen. Soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Regis-Breitungen verhindert sind, wird die Brandverhütungsschau gemeinsam mit dem vom Landkreis zur Verfügung gestellten geeigneten Personal bzw. andere beauftragte geeignete Personen durchgeführt.
- (2) Soweit erforderlich wirken bei der Durchführung der Brandverhütungsschau die Bauaufsichtsbehörde, das Gewerbeaufsichtsamt oder andere sachverständige Personen mit.

## **§ 3 Durchführung der regelmäßigen Brandverhütungsschau, Mängelbeseitigung und Nachschau**

- (1) Der Termin für die regelmäßige Brandverhütungsschau ist dem Eigentümer oder Besitzer (Verantwortlichen) des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Bei einer außergewöhnlichen Brandverhütungsschau kann die Benachrichtigung entfallen. Während der Brandverhütungsschau muss der Betreiber / Eigentümer oder ein von ihm Beauftragter anwesend sein.
- (2) Über die Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin ist eine Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel festzulegen. Die Beseitigung der festgestellten Mängel wird mit Verwaltungsakt angeordnet. Die Verantwortlichen und die an der Brandverhütungsschau Beteiligten erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (3) Es kann insbesondere angeordnet werden, dass Objekte so instand zu setzen, zu ändern oder soweit stillzulegen sind, dass sie nicht mehr brandgefährlich wirken, Anlagen nicht betreiben oder Gegenstände in bestimmten Räumen nicht verwahrt werden dürfen, brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen gelagert oder verarbeitet werden dürfen.
- (4) Sofern für die Anordnung der Mängelbeseitigung eine andere Behörde zuständig ist, ist dieser eine Mängelanzeige zuzuleiten.
- (5) Nach Ablauf der in der Anordnung gesetzten Frist ist eine Nachschau durchzuführen, wenn nicht auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.
- (6) Sind bei der Brandverhütungsschau oder der Nachschau keine Mängel feststellbar, ist die Mängelfreiheit dem Verantwortlichen des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes schriftlich zu bestätigen.

#### **§ 4 Regelmäßige Brandverhütungsschauen**

- (1) Die regelmäßige Brandverhütungsschau ist grundsätzlich entsprechend der Anlage aller 3 bis 5 Jahre durchzuführen. Unberührt davon bleiben die in anderen Vorschriften besonders bestimmten Prüfzeiträume anderer Behörden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung
- (2) Eine außerordentliche Brandverhütungsschau kann auch außerhalb der vorgeschriebenen Zeit durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte für Mängel vorliegen oder angezeigt werden.
- (3) Die Zeitabstände können für bauliche Anlagen, die in überdurchschnittlichen Maße brand- und/oder explosionsgefährdet sind, durch die örtliche Brandschutzbehörde bis auf ein Jahr verkürzt werden.

#### **§ 5 Kostenersatz**

- (1) Für die Durchführung einer Brandverhütungsschau einschließlich Vor- und Nachbereitung, die Anordnung zur Mängelbeseitigung und die Nachschau durch den in § 2 Absatz 1 genannten Personenkreis erhebt die Stadt Regis-Breitingen Kosten nach der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitingen.
- (2) Der Kostenerstattungssatz für die Inanspruchnahme von Personal des Landkreises bzw. beauftragter Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

#### **§ 6 Kostenschuldner**

Kostenschuldner im Sinne des § 1 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.  
Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge sowie eines Gemeinkostensatzes ermittelt.
- (2) Bei der Erhebung des Kostenersatzes nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus den Kosten des in Anspruch genommenen Personals der Stadt bzw. des Landkreises sowie beauftragter Personen sowie den Gemeinkosten der Verwaltung.

#### **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau.

- (2) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Brandverhütungsschau in der Stadt Regis-Breitungen vom 27.01.2011 und die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung einer Brandverhütungsschau in der Stadt Regis-Breitungen vom 27.01.2011 außer Kraft.

Regis-Breitungen, XX.XX.XXXX

-Siegel-

Zetsche  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Durchführung der Brandverhütungsschauen in der Stadt  
Regis-Breitungen**

<b>Objekte und Zeitabstände für die Brandverhütungsschau in Jahren</b>		
--	--	--

Lfd. Nr.	Objekt	Zeit- abstand
1	Hochhäuser (entsprechend § 2 Absatz 4 Nr. 1 SächsBO)	3
2	Gebäude mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude sowie land- oder forstwirtschaftliche Gebäude mit nicht mehr als 10.000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	5
3	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m <sup>2</sup> haben	5
4	Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m <sup>2</sup> haben	5
5	Gebäude, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen mit durchschnittlich mehr als 100 Arbeitsplätzen oder durchschnittlich über 35 Arbeitsplätzen, wenn diese nicht ebenerdig sind	5
6	Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind	3
7	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht	3
8	Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m <sup>2</sup> Grundfläche	3
9	Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen (z.B. Kurkliniken)	3
10	Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen	3
11	Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	5
12	Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	3

13	Museen und Messegebäude	3
14	Camping- und Wochenendplätze	5
15	Freizeit- und Vergnügungsparks	5
16	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	5
17	<p>Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen</li> <li>• Betrieb zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup></li> <li>• Betrieb zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> und einer unmittelbaren Verbindung zu Wohngebäuden</li> <li>• Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Lagerfläche</li> </ul>	3
		3
		3
		5
18	<p>Sonderobjekte, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterirdische Verkehrsanlagen mit Verkaufsstätten größer als 500 m<sup>2</sup></li> <li>• Tunnelanlagen (mit besonderen Brandschutzeinrichtungen)</li> <li>• Besonders brandgefährdete Baudenkmale</li> <li>• Bauliche Anlagen mit ABC-Gefahrstoffen ab Gefahrengruppe II nach FwDV 500</li> <li>• Forschungseinrichtungen mit Laboren</li> <li>• Unterirdische Mittelgaragen in Verbindung mit anderen Objekten</li> <li>• Unterirdische Großgaragen in Verbindung mit anderen Objekten</li> <li>• Bauliche Anlagen zur Herstellung , Bearbeitung, Umgang und Lagerung von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 5.000 m<sup>2</sup></li> </ul>	3
		3
		3
		5
		5
		5
		5
		5
19	Waldflächen der Walbrandgefahrenklasse A	5
20	Anlagen, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art der Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind	5

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

**Vermerk:** Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom **XX.XX.XXXX** wurde gemäß § 4 der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am **XX.XX.XXXX** angezeigt. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen Nr. ...., erschienen am **XX.XX.XXXX** veröffentlicht.

Zetzsche  
Bürgermeister